40. Baulast bes Kirchenhatrons im Falle ber divisio beneficii.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1907 i. S. preuß. Fistus (Betl.) w. evangel. Kirchengemeinde in Niederschönhausen (Kl.). Rep. IV. 289/06.

- I. Landgericht Botebani.
- II. Kammergericht Berlin.

Die edangelischen Kirchengemeinden Pankow und Niederschönhausen waren bis zum 1. Mai 1896 zu der Gesamtparochie Pankow vereinigt. In diesem Zeitpunkte sand eine Trennung in der Weise statt, daß für Niederschönhausen ein selbskändiges geistliches Amt errichtet wurde. Hierdurch wurde, da bisher nur ein Pfarrgebäude in Pankow sür die Kirchen von Pankow und Niederschönhausen bestanden hatte, der Bau eines besonderen Pfarrhauses in Niederschönhausen nötig. Nach Errichtung dieses Pfarrhauses nebst Konsirmandensaal durch

Umbau des in Niederschönhausen vorhandenen Küster- und Schulhauses verlangte die klagende Kirchengemeinde Riederschönhausen vom preußisschen Fiskus, der unstreitig Patron sowohl der Kirche von Pankow, als auch der von Niederschönhausen ist, als Beitrag zu den von ihr verauslagten Kosten nach Maßgabe der märkischen Landesobservauz, die den Patron dei Landkirchen zur Leistung der Hauptmaterialien verpslichte, 7000 M nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt seine Beitragspslicht mit der Ausführung, daß sich die Baupflicht des Patrons auf die Gebäude beschränke, die schon zur Zeit des Erwerds des Patronats bestanden hätten. Das erstinstanzliche Urteil erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Berusung blieb ohne Erfolg. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Grünbe:

"Das erftinftangliche Urteil geht bon ber Bestimmung bes § 568 preuß. A.L.R. II. 11 aus, wonach bas Batronat die Aufficht über bie Rirche nebst ber Sorge für beren Erhaltung und Berteibigung umfasse. Rirche in biefem Sinne, führt bie erfte Instang weiter aus. fei aleichbebeutend mit "firchlicher Anftalt" ober "firchlicher Einrichtung". Darunter fei bie Besamtheit bon Sachen und Rechten firchlicher und weltlicher Natur zu verstehen, welche bagu beftimmt feien, gewisse religiose und kirchliche Bedurfnisse zu befriedigen. Die Baupflicht bes Patrons habe bemaufolge gum Inhalte: mit ben sonstigen Beitragspflichtigen bafür einzustehen, baß für bie firchliche Anstalt ftets bie für ihre Zwede erforberlichen Gebaube vorhanden feien, ohne Rudficht auf eine Erhöhung bes Bebarfs infolge von Beränderungen, die nach Begründung bes Batronats in ben Berhältniffen ber Rirchengemeinde eingetreten feien. Diese Grundfate feien in ber Entscheibung bes Reichsgerichts, Entich. in Rivilf. Bb. 45 S. 208 fig., gebilligt. Rach bem gemäß §§ 788-790, in Berbindung mit § 710, A.L.R. II. 11 in Betracht kommenden märkischen Rechte beftebe bie fo begrundete Baulaft bes Batrons bei Landfirchen in ber Lieferung ber Hauptmaterialien.

Das Berufungsgericht führt aus: ber Prozekstoff sei vom Vorderrichter durchweg rechtlich zutreffend gewürdigt, und es sei dem lediglich beizutreten. Da die Kirche zu Niederschönhausen im Gebiete ber ehemaligen Kurmark liege, komme das märkische Recht zur Anwendung. Dieses bestimme in der Konfistorial- und Visitations. Ordnung von 1573 in bem Artifel von "Befferung und Bawung ber Bfarre", bag für bie Wohnungen ber Bfarrer bie Batrone, Dorfherren und Gemeinden zu forgen hatten, und zwar in Dörfern, im Gegensate zu Städten, an erfter Stelle, nicht blok subfibiar bei Ungulanglichkeit bes Rirchenvermogens. Ginen Unterschied awischen neu zu errichtenden Bauten und Bauten, Die an Stelle bereits porhanden gewesener traten, mache die Konsistorial= und Bifitations-Dronung nicht. Bezüglich ber Berteilung beftehe in ber Mark bie Landesobservang, daß ber Batron alle Materialien an Holz, Steinen, Rall u. bal, anzuschaffen habe. Die Folgerung, bie ber Beflagte aus ber in ben Entich. bes R.G.'s in Rivili.. Bb. 43 S. 832 fla.. betonten nicht territorialen Natur bes Batronats babin siehe, daß es fich nur auf die gur Beit ber Erwerbung vorhandenen Gebaube beziehe, fei nicht zutreffend. Jener Grundfat der "Nichtterritorialität" fei babin zu verstehen, baf bas Batronat über eine Rirche nicht die Barochie zu umfassen brauche, in ber sich bie Rirche befinde, sondern sich allein auf die kirchliche Anstalt erstrede, die sich an bas Rirchengebäude anknüpfe. In der Mark seien die Kirchen bei ihrer ersten Gründung als besondere, mit eigener juriftischer Berfonlichkeit versehene Stiftungen errichtet worden. Diefe einmal enistanbenen firchlichen Anftalten mit eigener rechtlicher Berfonlichkeit feien burch bas Allgemeine Landrecht nicht beseitigt. Bon dem Grundsate, bag ber Batron nicht in einem Rechtsverhaltnis jum Rirchengebaube. sondern zu der juriftischen Berson der kirchlichen Anftalt ftebe. fei auch bei ber Auslegung ber Konfiftorial- und Bisitations-Dronung von 1573 auszugeben. Es ericheine alsbann verftandlich, daß diefe amischen neu zu errichtenden Bauten und Bauten, die an Stelle bereits vorhanden gewesener traten, nicht unterscheibe; fie gehe von ber Auffassung aus, bag ber Patron bem Geiftlichen, ben er an die von ihm ober seinen Borfahren gestiftete firchliche Anftalt berufe, Bobnung zu gewähren habe, gleichviel ob zu diesem Zwede ein bereits bestehendes, dem Bedürfnisse bienendes Saus umgebaut ober ein neues Bfarrhaus errichtet werben muffe. Siermit ftebe im Ginklange bie Entscheidung bes Reichsgerichts Bb. 45 G. 208 fig., wonach ber Batron jur Beschaffung einer Wohnung für einen zweiten Beiftlichen, ber an die firchliche Anftalt berufen fei, beizutragen habe, und ferner auch die Entscheidung bes Reichsgerichts Bb. 43

S. 332 flg., wonach der Patron einer kirchlichen Anstalt zur Errichtung eines zweiten Kirchengebäudes nicht beizusteuern habe; in letzterem Falle habe das zweite Kirchengebäude nicht den Bedürfnissen der bestehenden kirchlichen Anstalt gedient, sondern den Bedürfnissen der neben ihr als juristischer Person bestehenden Kirchengemeinde, deren Patron der Fiskus nicht gewesen sei. Der Wilkür der Kirchengemeinde sei der Patron bei Zugrundelegung der in den Entscheidungen des Reichsgerichts gebilligten Auffassung nicht ausgesetzt.

Die Revision macht geltend: die Entscheidung des Berufungsgerichts lege das Allgemeine Landrecht als das maßgebende Recht zugrunde. Dies ergebe sich aus der Bezugnahme auf die Gründe des ersten Urteils und aus der Anknüpfung an die Entscheidungen des Reichsgerichts, die ausschließlich die aus dem Allgemeinen Landrechte sich ergebenden Rechtsgrundsätze beträfen. Nach Allgemeinem Landrecht aber beschränke sich die Baulast des Patrons auf die zur Zeit der Begründung des Patronats vorhandenen Pfarrgebäude und auf die an deren Stelle errichteten Gebäude.

Das erstinstangliche Urteil nimmt zum Ausgangspunkte für seine Begründung ben in § 568 A.L.A. II. 11 enthaltenen Grundbegriff bes Batronats und gewinnt feine Entscheidung im Anschluß an die auf gleiche Grundlage gestellte Entscheidung bes Reichsgerichts Bb. 45 G. 208 fig. burch Folgerungen aus jener Grundauffassung bes preußischen Rechts. Das Berufungsurteil tritt zwar im Gingange biefer Begrundung lediglich bei. Der weitere Inhalt bes Berufungsurteils ergibt aber, daß bas Berufungsgericht feine Enticheidung wesentlich auf eine der Mart eigentumliche Auffassung ber Rirche als felbständiger Stiftung und auf die mit biefer Grundlage von ihm gewonnene Auslegung ber Konsistorial- und Visitationsordnung von 1573 stüst. Dem gegenüber beansprucht bie Bezugnahme bes Berufungsurteils auf bie Urteile bes Reichsgerichts in Entsch. Bb. 43 S. 332 und Bb. 45 S. 208 fla., Die beibe allerdings das Recht des Allgemeinen Landrechts erörtern, für seine Entscheidung teinen felbständigen Bert. Die Feststellungen bes Berufungsgerichts über bas Bestehen und ben Inhalt bes martischen Rechts und ber Konfistorialordnung von 1573 find für bas Revisionsgericht bindend. Insbesondere erstreckt sich gerichtstundig auch ber Geltungsbereich ber Ronfistorialordnung nicht über ben gangen Umfang zweier Provinzen Preußens. Er umfaßt den Hauptbestandteil der Provinz Brandenburg; im übrigen gilt diese Ordnung nur in einzelnen Teilen der Provinzen Sachsen, Pommern, Posen, Westspreußen und Schlesien. Die Revision wäre schon hiernach in Gemäßheit der §§ 562, 549 B.P.D., des § 6 Einf.-Ges. zur B.P.D., sowie des § 1 der Raiserl. Verordn. vom 28. September 1879 zurückzuweisen.

Will man aber selbst annehmen, daß bas Berufungsgericht für feine Entscheidung maßgebend auch bas preußische Allgemeine Landrecht zugrunde gelegt hat, so ware bennoch der Revision der Erfola zu versagen, weil auch unter biesem Gesichtspuntte bie angesochtene Entscheidung rechtlich begrundet ift. Für die pringipielle Beurteilung ber in ben §§ 720 fig., 789 fig., A.S.R. II. 11, gegebenen speziellen Borichriften über bie Berpflichtung bes Patrons gum Bau und gur Unterhaltung ber Rirchen= und Dienstgebäude ift mit bem ersten Richter auf die Bestimmung in § 568 baselbft gurudtzugeben, beren Ausfluß jene Borfchriften find. In biefem Sinne ift aber unter ber "Rirche", beren Erhaltung gemäß ber §§ 568, 720 fig., 789 fig. bem Batrone obliegt, nicht bas einzelne Rirchengebaube, auf bas fich bas Batronat bezieht, zu verstehen, fonbern bie firchliche Anstalt, b. h. die Gesamtheit von Sachen und Rechten firchlicher und weltlicher Natur, die bagu bestimmt ift, gewisse religiose und firchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ift Gegenstand bes Batronats und indbesondere der Baupflicht des Batrons die kirchliche Anstalt als bauernbe organische Institution, so ergibt sich als unmittelbare Rolge, daß diese Pflicht bes Patrons grundsäglich nicht auf die Erhaltung der Kirchen- und Dienstgebäude lediglich in dem Rustande und Umfange einzuschränken ift, wie er zur Reit ber Erwerbung bes Batronats, insbesondere zur Zeit der Stiftung ber firchlichen Anftalt burch ben Patron, bestand. Dementsprechend wird in Broris und Dottrin prinzipiell anerkannt, daß ber Patron zu Erweiterungs- und Neubauten ber Kirchen- und Pfarrgebaude verpflichtet ift, wenn sich folche Bauten infolge Bachstums ber Rirchengemeinbe als nötig herausstellen. Auf biefem Boben fteht auch die angezogene Entscheibung bes Reichsgerichts in Entsch. Bb. 45 S. 208 fig. Allerbings hatte bie babin gehende Rechtsübung als Regel pornehmlich die Källe im Auge, daß die Kirche im übrigen in ihrer

bisherigen Erscheinungsform, sei es als felbständig für fich beftebende Pfarrfirche, fei es als zu Ginem Pfarramt vereinigte Mutter= ober Tochterfirche erhalten bleibt, und die nötig geworbenen Bauten fich an die bestehende firchliche Anstalt angliedern. Allein rechtsgrund= fätlich fteht auf gleicher Linie ber Fall, daß die bestehende Rirche bei substanzieller Erhaltung eine Unberung in ihrer Organisation erfährt, und infolgebeffen fich das Beburfnis zu weiteren Bauten herausstellt. Insbesondere hat dies von dem Falle der kanonischen divisio beneficii zu gelten, wenn also, wie hier, die bisher abhängige Rirche unter Benutung ber Substang berfelben ju einem felbftanbigen firchlichen Amte erhoben wirb, und fich bamit bie Notwendigfeit ergibt, bisher gar nicht vorhanden gewesene Pfarrgebaube zu errichten. Auch in einem solchen Falle erstreckt sich die Baupflicht des Batrons - fofern nicht bei Grundung des neuen Rirchensuftems besondere Unordnungen getroffen sind (vgl. §§ 726 flg., 753 flg. A.L.A. II. 11) auf die durch die Neuorganisation nötig werdenden neuen Bauten. Die Richtigkeit biefer Auffassung tann nicht in Frage gestellt werben burch die Ermägung, daß es im freien Willen des Stifters gelegen habe, ob er ein felbständiges ober ein abhängiges Benefizium habe schaffen wollen. Bollziehen sich an ber burch bie Wohltat bes Stifters fundierten Rirche burch Anordnung bes Rirchenregiments und des Staates unter Anhörung des Batrons fraft zwingenden öffentlichen Rechts Unberungen ber Rirchenamter, jo tann ber Wille bes Stifters bagegen nicht entscheibend in Betracht tommen. Dementsprechend ift vom Reichsgericht anerkannt, bag im Falle einer fraft öffentlichen Rechts geschehenen Verwandelung einer Stabt in eine Landgemeinde an fich damit auch eine Erschwerung ber Baulaft bes Batrons verbunden ift (Entich. des R.G.'s in Bivilf., Bb. 10 S. 216 fla.). Der entwickelten Auffassung fteht bie Entscheidung bes Reichsgerichts in Bb. 5 S. 239-241 nicht entgegen. Hier liegt ein wesentlich anderer Tatbestand zugrunde." . . .